

# § 54 DPL 1972

## DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1) Der Beamte, der eine Anwartschaft auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss hat und auf den Art. XXXII Abs. 1 der Anlage B nicht anzuwenden ist, hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Landesdienstzeit einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.
2. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den  
 Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von  
 12,55 %

anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den  
 Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von  
 11,05 %

Beitragssatz für für Beamte der Geburts- jahrgänge	Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG		Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	
	monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG
ab 1978			10,25 %	0,00 %
1977			10,68 %	5,90 %
1976			10,69 %	6,12 %
1975			10,71 %	6,35 %
1974			10,73 %	6,57 %
1973			10,74 %	6,79 %
1972			10,76 %	7,01 %
1971			10,77 %	7,23 %
1970			10,79 %	7,45 %
1969			10,81 %	7,67 %
1968			10,82 %	7,89 %
1967			10,84 %	8,11 %
1966			10,85 %	8,33 %
1965			10,87 %	8,56 %
1964			10,89 %	8,78 %
1963			10,90 %	9,00 %

1962			10,92 %	9,22 %
1961			10,93 %	9,44 %
1960	12,26 %	10,79 %	10,95 %	9,66 %
1959	12,31 %	11,22 %	10,97 %	9,88 %
1958	12,35 %	11,47 %	10,98 %	10,10 %
1957	12,40 %	11,73 %	11,00 %	10,32 %

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

1. (3) Die Bemessungsgrundlage besteht aus
  1. a) dem Dienstbezug und
  2. b) den ruhegenussfähigen Nebengebühren.

§ 63 Abs. 2 letzter Satz NÖ LBG gilt sinngemäß.
2. (4) Der Beamte hat den Pensionsbeitrag in der in Abs. 2 angeführten Höhe auch von der Sonderzahlung (ohne Berücksichtigung eines allfälligen Kinderzuschusses) zu entrichten. Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die Sonderzahlung der für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugssteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.
3. (5) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt:
  1. a) gänzlich, wenn der Beamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls noch ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat,
  2. b) für die Zeit einesurlaubes, der dem Beamten unter der Bedingung gewährt wurde, dass die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses nicht angerechnet wird.
4. (6) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen
  1. 1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000 oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen oder wegen Familienhospizfreistellung nach § 44b Abs. 1 Z 2 oder wegen Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 44c oder wegen Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach § 44d oder
  2. 2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem WG 2001, oder ZDG, keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.
5. (7) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte während einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält das Land für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Beamten die auf diese Zeit entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen.
6. (8) (entfällt durch LGBl. Nr. 52/2021)
7. (9) Der nach § 45 Abs. 2 vom Dienst freigestellte Landesrechnungshofdirektor hat einen Pensionsbeitrag von dem durch die Freistellung entfallenden Dienstbezug und von der Sonderzahlung und von seinen ruhegenußfähigen Nebengebühren mit Ausnahme von mengenmäßigen Mehrdienstleistungsentschädigungen zu entrichten.
8. (10) Auf vor dem 1. Jänner 1957 geborene Beamte sind die §§ 54 und 76a Abs. 3 Z 1 sowie Art. XXII Abs. 1 Z 1 der Anlage B in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)